



Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

– elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Ausgabe 34 /2025 • 03.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet sozialer/gesundheitlicher Versorgungsstandort „Am Floßgraben“ gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 2

Impressum

Herausgeber:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Heinrich Kohl.

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-0, Fax: 03771 281-234, E-Mail: info@aue.de

Redaktion:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Pressestelle, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-191, Fax: 03771 281-234, E-Mail: presse@aue.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Großen Kreisstadt:

Oberbürgermeister Heinrich Kohl

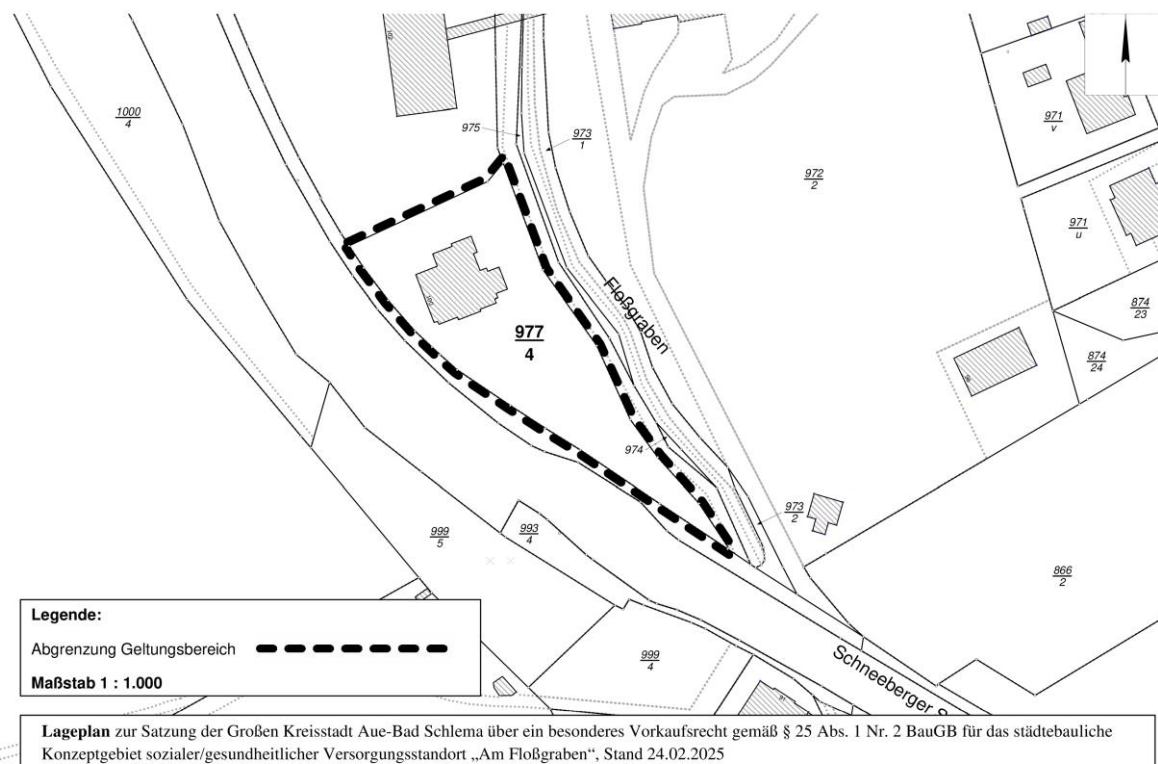
Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unter www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema im Ortsteil Aue: Goethestraße 5 / Ortsteil Bad Schlema: Joliot-Curie-Str. 13 eingesehen werden.

Bekanntmachung **der Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein** **besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das** **städtebauliche Konzeptgebiet sozialer/gesundheitlicher** **Versorgungsstandort „Am Floßgraben“**

gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit Beschluss-Nr. 064/2025-StR die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet sozialer/gesundheitlicher Versorgungsstandort „Am Floßgraben“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück Flurstücknummer 977/4 der Gemarkung Aue, das in dem Lageplan vom 24.02.2025 umrandet ist.



Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden durch die Flurstücksgrenze zu dem Flurstück 977/3, Gemarkung Aue (Schneeberger Straße 102)

im Osten durch die Ortsstraße Nr. 59 „Floßgrabensiedlung“

im Südwesten durch die Bundesstraße B 169 „Schneeberger Straße“

Die Satzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit Lageplan vom 24.02.2025 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aue-Bad Schlema, Stadtplanungsamt, Zimmer 218, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema während folgender Sprechzeiten bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag	von 09 ⁰⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ⁰⁰ Uhr – 16 ⁰⁰ Uhr
Dienstag	von 09 ⁰⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ⁰⁰ Uhr – 18 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch	von 09 ⁰⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr
Donnerstag	von 09 ⁰⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ⁰⁰ Uhr – 16 ⁰⁰ Uhr
Freitag	von 09 ⁰⁰ Uhr – 12 ³⁰ Uhr

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet sozialer/gesundheitlicher Versorgungsstandort „Am Floßgraben“ in Kraft.

Auf die Verletzung von Vorschriften sowie über die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden:

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Aue – Bad Schlema, den 01.04.2025

gez. Kohl

Oberbürgermeister